

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Bedingungen

Die im Anzeigentarif genannten Nachlässe werden nur für die innerhalb von 12 Monaten erschienenen Anzeigen gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstermin der ersten Anzeige.

Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf das ihm aufgrund seiner tatsächlichen Abnahme gewährte Rabattvolumen, sofern er zu Beginn einen Abschluss unterzeichnet hat, der zu einem Nachlass berechtigt.

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag RegioMedien nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass an RegioMedien zurückzuerstatten.

Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder/und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, der Auftraggeber macht die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig.

RegioMedien behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge - auch einzelne im Rahmen eines Abschlusses - wegen ihres Inhalts, der Herkunft, der technischen Form nach einheitlichen Verlagsgrundsätzen abzulehnen.

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenmanuskriptes und einwandfreier Druckerunterlagen, sowie der Beilagen, ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert RegioMedien Ersatz an. RegioMedien gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.

Bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für RegioMedien sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Abweichungen in Größe und Gestaltung sind zulässig, soweit der Zweck der Anzeige nicht oder nur unbedeutend davon berührt wird. Solche Abweichungen können sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass jedes Mitteilungsblatt gesondert hergestellt wird, und deshalb bei jeder Ausgabe die Anzeige neu produziert werden muss.

Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturen. Erfolgt die Rücksendung nicht fristgemäß, gilt die Genehmigung zum Druck erteilt.

Fehlen im Auftrag konkrete Größenangaben, wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

RegioMedien liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Teilbeleg oder Anzeigenausschnitt.

Produktionskosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Vorlagen trägt der Auftraggeber. Satz/Reproduktionskosten nicht erschienener Anzeigen werden dem Auftraggeber berechnet.

Bei Anzeigen unter Chiffre-Nr. wendet RegioMedien für die Verwahrung der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Darüber hinaus übernimmt der Verlag keine Haftung.

Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf normalem Postweg weitergeleitet. Wertvolle Unterlagen sendet der RegioMedien zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Die Anzeigenrechnung ist sofort rein netto fällig. Skontoabzug ist nicht zulässig. Im Verzugsfall ist der rückständige Betrag zu den banküblichen

Kontokorrentzinsen zu verzinsen. RegioMedien ist in einem solchen Fall nach Setzung einer Nachfrist ferner berechtigt, von Veröffentlichungen weiterer Anzeigen für den Auftraggeber abzusehen, und zwar auch dann, wenn zuvor schon eine entsprechende Zusage erteilt worden war. In diesem Fall hat der Auftraggeber RegioMedien einen Schadenersatz von 30% des Anzeigenpreises zu leisten.

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren, sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Bedingungen

Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt RegioMedien keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

RegioMedien wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte, die geschäftliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.

Sind etwaige Mängel bei den Druckerunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

Dem Verlangen nach Ausschluss von Mitbewerbern kann nicht stattgegeben werden.

Anzeigen die 90% und mehr des Satzspiegelformats beanspruchen, werden als ganze Seite abgerechnet.

Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels Vereinbarungen die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge in Kraft. Es wird kein Schadenersatz für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und Beilagen geleistet.

Werbeagenturen und gewerbsmäßige Vermittler erhalten Mittlerprovision vom Grundpreis, sofern sie die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen. Von ermäßigten Preisen (Ortspreisen) wird keine AE-Provision gewährt.

Sollte aus irgendwelchen Gründen auf eine veröffentlichte Anzeige eine Gegendarstellung von Dritten erwirkt werden, so gehen die Kosten für diese Gegendarstellung in allen Fällen zu Lasten des Auftraggebers der Anzeige, auf die die Gegendarstellung erfolgt.

Zusatzbedingungen für Prospektbeilagen

Beilagenaufträge sind für RegioMedien erst nach Vorlage eines Beilagenmusters und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format, Aufmachung und Inhalt beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles des Trägermediums erwecken und/oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Beilagen sind frachtfrei (50er- oder 100er-Pakete) mit Lieferschein anzuliefern.

Aus dem Lieferschein muss die Zahl der Einzelverpackungen und die Beilagenanzahl hervorgehen.

Beilagen für Handel/Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet des jeweiligen Mediums werden zum ermäßigten Ortspreis abgerechnet.

Rabattierung der Beilagenaufträge ist nicht möglich.

Reklamationen müssen innerhalb von 3 Tagen geltend gemacht werden.